

Stenographisches Protokoll.

130. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

Donnerstag, den 20. Juli 1922.

Tagesordnung: 1. Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung auf ein Bundesgesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (1135 der Beilagen). — 2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Birbaumer, Gruber und Genossen (1042 der Beilagen), betreffend die Übernahme des Berndorfer Untergymnasiums durch den Bund (1146 der Beilagen). — Eventuell: 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen (970 der Beilagen), betreffend die Verstaatlichung der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in Möbbling (1147 der Beilagen). — 4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1133 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Vermehrung der Mittel des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (3. Fondsnovelle von 1922) (1151 der Beilagen). — 5. Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1004 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Auflassung des Bundesministeriums für Volksernährung (1152 der Beilagen). — 6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Seidel, Wiedenhofer und Genossen (900 der Beilagen), betreffend die Gebühren der Geschwornen und Schöffen (1153 der Beilagen). — 7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1061 der Beilagen), betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung und über die Vorlage der Bundesregierung (1062 der Beilagen), betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung (1154 der Beilagen). — 8. Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag des Abgeordneten Angerer und Genossen (209 der Beilagen), betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Organisation der akademischen Behörden an den Universitäten (1090 der Beilagen). — Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1032 der Beilagen), über das Bundesgesetz, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) (1137 der Beilagen). — 10. Fortsetzung der Verhandlung über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend ein Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (913 der Beilagen).

Inhalt.

Ständiger gemeinsamer Ausschuss nach § 7 des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Wahl des Abgeordneten Paulitsch zum Vorsitzenden dieses Ausschusses (Seite 4175).

Verhandlungen.

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung auf ein Bundesgesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (1135 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Nejšch [Seite 4175] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4176 und 4177]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Birbaumer, Gruber und Genossen (1042 der Beilagen), betreffend die Übernahme des Berndorfer Untergymnasiums durch den Bund (1146 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung [Seite 4177] — Redner: Berichterstatter Kollmann [Seite 4177] — Annahme des Antrages des Finanz- und Budgetausschusses [Seite 4177]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen (970 der Beilagen), betreffend die Verstaatlichung der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in Wödling (1147 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung [Seite 4177] — Redner: Berichterstatter Dr. Schürff [Seite 4177] — Annahme des Antrages des Finanz- und Budgetausschusses [Seite 4178]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1133 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Vermehrung der Mittel des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (3. Fondsnovelle von 1922) (1151 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung

[Seite 4177] — Redner: Berichterstatter Dr. Arüzner [Seite 4178] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4178 und 4179]).

Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1004 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Auflassung des Bundesministeriums für Volksernährung (1152 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung [Seite 4177] — Redner: Berichterstatter Trša [Seite 4179], Abgeordnete Freundlich [Seite 4179] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4180]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Seidel, Wiedenhofer und Genossen (900 der Beilagen), betreffend die Gebühren der Geschwornen und Schöffen (1153 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung [Seite 4177] Redner: Berichterstatter Schlegl [Seite 4180] — Annahme des Antrages des Finanz- und Budgetausschusses [Seite 4180]).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1061 der Beilagen), betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung und über die Vorlage der Bundesregierung (1062 der Beilagen), betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung (1154 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung [Seite 4177] — Redner: Berichterstatter Dr. Gärtler [Seite 4181] Annahme des Antrages des Finanz- und Budgetausschusses [Seite 4181 und 4182]).

Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag der Abgeordneten Dr. Angerer (209 der Beilagen), betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Organisation der akademischen Behörden an den Universitäten (1090 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Angerer [Seite 4182] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4184 und 4185]).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1032 der Beilagen) über das Bundesgesetz, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) (1137 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Dr. Straßner [Seite 4185] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 4186]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung des Mandates als Mitglied des Justizauschusses seitens des Abgeordneten Dr. Buresch (Seite 4186).

Ersatzwahl des Abgeordneten Dr. Krüznier als Mitglied des Justizauschusses an Stelle des zurückgetretenen Abgeordneten Dr. Buresch (Seite 4186).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. des Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1893, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen (1147 der Beilagen — Zuweisung an den Ausschuss für Erziehung und Unterricht [Seite 4187]);
2. der Abgeordneten Fink, Zug, Bösch, Hermann und Genossen in Notstandsangelegenheiten (1146 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Lachner und Genossen an den Bundesminister für Verkehrswesen, betreffend Verlautbarung einer zeitgemäßen Dienstanzweisung zur Durchführung des Zugförderungs- und Werkstätten-

dienstes und Einführung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsplanes für die genannten Dienstzweige der österreichischen Bundesbahnen (Anhang I, 413/I);

2. des Abgeordneten Wollinger und Genossen an den Bundesminister für Äußeres, betreffend die neuerliche Bildung von magyarischen Banden und deren Einfälle in das Burgenland (Anhang I, 414/I);

3. der Abgeordneten Morawik, Sailer, Schön und Genossen an die Bundesminister für Äußeres, für Inneres und Unterricht und für Heereswesen, betreffend die ungarischen Grenzüberschreitungen im Burgenland (Anhang I, 415/I);

5. der Abgeordneten Kollarz, Rudel-Bejnek und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend der Auszahlung der Ruhegebühren an die jetzt und später in den Ruhestand tretenden Bundesangestellten (Anhang I, 416/I);

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 15 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Dr. Weiskirchner**,
zweiter Präsident **Seiß**, dritter Präsident
Dr. Dinghofer.

Schriftführer: **Bösch**, **Dr. Gimpl**.

Bundeskanzler: **Dr. Seipel**.

Bundesminister: **Dr. Waber** für Justiz,
Kraft für Handel und Gewerbe, Industrie
und Bauten, **Schmitz** für soziale Verwaltung,
Dr. Döchner für Verkehrswesen, **Dr. Schneider**,
betraut mit der Führung der Angelegenheiten des
Unterrichtes und des Kultus.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für
eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom
18. Juli ist in der Kanzlei zur Einsicht für die
Herren Abgeordneten aufgelegt, unbeanstandet ge-
blieben und gilt daher als genehmigt, jenes über
die Sitzung vom 19. Juli liegt in der Kanzlei
zur Einsicht auf.

Die vom Nationalrat gewählten Mitglieder
des ständigen gemeinsamen Ausschusses nach
§ 7 des Verfassungsgesetzes haben den Herrn
Abgeordneten **Paulitsch** zum Vorsitzenden
bestellt.

Präsident: Wir gelangen zur Tages-
ordnung.

1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht
und Antrag des Ausschusses für soziale
Verwaltung auf ein Bundesgesetz, betreffend
die Änderung des Gesetzes vom 30. März
1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Kranken-
versicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum
Krankenversicherungsgesetz) (*1135 der Bei-
lagen*).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten **Doktor
Resch** als Berichterstatter, die Verhandlung ein-
zuleiten.

Abgeordneter Dr. Resch: Hohes Haus! Bei
der Beratung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes
im Unterausschuß wurde der Wunsch geäußert, auch
die Krankenversicherung wieder zu novellieren. Das
letztenmal wurde die Krankenversicherung am
9. Juni 1922 novelliert, also vor ganz kurzer
Zeit. Seit 9. Juni 1922 ist aber eine solche Geld-

entwertung eingetreten, daß die zu jener Zeit be-
schlossenen Lohnklassen der heutigen Geldentwertung
nicht mehr entsprechen. Man müßte danach trachten,
diese Geldentwertung bei den neuen Lohnklassen
wenigstens teilweise wieder gut zu machen. Der
Ausschuß hat einen Initiativantrag sämtlicher
Parteien angenommen, der dahin geht, eine neue
Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, die soge-
nannte XV. Krankenversicherungsnovelle, dem Hause
zur Beschlußfassung vorzulegen. Seit der Beschluß-
fassung dieser Novelle ist abermals eine Teuerung
eingetreten, eine Teuerung, die sich besonders in
den letzten Tagen bemerkbar gemacht hat, so daß die
Beschlüsse des Ausschusses heute nicht mehr auf-
recht erhalten werden können. Es haben sich nun
die Parteien veranlaßt gefunden, eine Erweiterung
dieser Lohnklassen vorzunehmen.

Was die XV. Krankenversicherungsnovelle an-
belangt, so sind die Lohnklassen, wie sie bisher be-
standen haben, aufrecht erhalten. Die 10. Lohnklasse
umfaßt einen täglichen Arbeitsverdienst von 1360
bis 2240 K, das ist also ein durchschnittlicher
Arbeitsverdienst von 1800 K, die 11. Lohnklasse
von 2240 bis 2560 K, das ist ein Durchschnitts-
verdienst von 2400 K, die 12. Lohnklasse von
2560 bis 3440 K, das ist ein Durchschnitts-
verdienst von 3000 K, die 13. Lohnklasse von
3440 bis 3760 K mit einem Durchschnitts-
verdienst von 3600 K und eine 14. Lohnklasse
über 3760 K mit einem Durchschnittsverdienst von
4200 K. Für die Einrechnung der Versicherten
kommen bis auf weiteres nur die Lohnklassen 1 bis
13 in Betracht, wobei die obere Tagesverdienst-
grenze in der Lohnklasse 13 zu entfallen hat. Der
Zeitpunkt, in dem die Lohnklasse 14 in Wirksam-
keit tritt, wird durch eine Verordnung des Bundes-
ministers für soziale Verwaltung bestimmt. Man hat
diesen Vorgang deshalb gewählt, weil man ja noch
nicht weiß, ob die Teuerung nicht weitere Fort-
schritte macht und der Nationalrat, wenn er auf
Urlaub geht, dann nicht mehr in der Lage ist, eine
Novellierung der Krankenversicherung vorzunehmen.
Es mußte dementsprechend im Artikel I, Absatz 4,
eine Abänderung getroffen werden.

Bei der Berechnung der sogenannten Spitals-
verpflegskosten müssen die beiden höchsten Lohnklassen
außer Betracht bleiben. Das wurde bisher auch
schon immer so bei den verschiedenen Novellen ge-
handhabt, nur hat man bisher immer die Lohnklassen,
zum Beispiel die 12. und 13. Lohnklasse, ange-
führt. Wenn aber vielleicht im August die 14. Lohn-

klasse in Kraft treten wird, mußte man eine solche Bestimmung aufnehmen, daß man hier im Artikel I, Absatz 4, sagt: die beiden jeweils geltenden höchsten Lohnklassen bleiben bei der Berechnung der Spitalsverpflegskosten außer Betracht.

Was den sogenannten Beerdigungskostenbeitrag anbelangt, so wurde er von 84.000 auf 130.000 K erhöht. Der Artikel III ist derselbe Artikel, wie er im Ausschusse beschlossen worden und in der Beilage 1135 enthalten ist; ebenso der Artikel IV. Der Artikel V ist dem alten Artikel VI gleich. Der Artikel V der Vorlage 1135 fällt weg. Zu Artikel IV wäre noch zu bemerken, daß in der 6. Zeile an Stelle des Datums „18. September“ 17. September zu treten hat. Es soll ein Sonntag sein, damit an einem Sonntag die Versicherungsleistung der Krankenkasse ihren Anfang nimmt. Der neue Artikel VI lautet (*liest*):

„Wenn durch Gutachten der im Sinne des Abbaugesetzes (Bundesgesetz vom 21. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 716) eingesetzten paritätischen Kommission festgestellt wird, daß sich die Kosten der Lebenshaltung gegenüber dem Stande vom 15. Juli 1922 um mindestens ein Drittel erhöht haben, ist die Lohnklasse 14 in Wirksamkeit zu setzen (§ 7, Absatz 2) und solange in Wirksamkeit zu belassen, bis nach dem Gutachten der Kommission die Kosten der Lebenshaltung mindestens auf den Stand vom 15. Juli 1922 zurückgegangen sind.“

Ich möchte für die Berichterstatter noch folgendes bemerken: bis jetzt wurde jedesmal, wenn eine Novellierung der Krankenversicherung vorgenommen wurde und eine Erhöhung des Krankengeldes eingetreten ist, in der Öffentlichkeit verlautbart, daß der tägliche Durchschnittsverdienst das Krankengeld sei: Das ist unrichtig, Tatsache ist, daß nicht der tägliche Durchschnittsverdienst in den einzelnen Lohnklassen, sondern nur 80 Prozent dieses Durchschnittsverdienstes das Mindestkrankengeld ist und daß analog den Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung auch nicht der Durchschnittsverdienst die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ausmacht, sondern nur 80 Prozent. In der 12. Lohnklasse zum Beispiel beträgt der Durchschnittsverdienst 3000 K. Es wäre daher das Mindestkrankengeld 80 Prozent von 3000 K, das wären 2400 K und daher auch die Unterstützung für Arbeitslose 2400 K.

Auch hier muß noch zwischen Unterstützungsbeitrag für Verheiratete und Ledige unterschieden werden. Ein Arbeitsloser der ledig ist und im Familienverbande wohnt, bekommt nicht einmal das Mindestkrankengeld, sondern nur 75 Prozent desselben. Der Öffentlichkeit wird das immer so dar-

gestellt, als würde der Durchschnittsverdienst der betreffenden Lohnklasse den Unterstützungsbeitrag für alle Arbeitslosen ohne Unterschied sein. Das ist nicht der Fall, sondern es ist nur 80 Prozent dieses Durchschnittsverdienstes und für Ledige 60 Prozent. Wenn die Ziffern vielleicht auch hoch sind, die Beträge sind an und für sich nicht hoch, wenn man die Kaufkraft der österreichischen Krone in Betracht zieht. Es wird ein verheirateter Arbeitsloser, auch wenn er jetzt in die 13. Lohnklasse eingereiht wird und wenn er 80 Prozent von 3600 K bekommt, kann er in der Lage sein, sich mehr anzuschaffen als einen Laib Brot pro Tag. Er wird nicht einmal in der Lage sein, sich neben diesem Laib Brot noch 1 Kilogramm Erdäpfel zu kaufen. Diese Aufklärung ist für die Öffentlichkeit von Wichtigkeit, weil über die Arbeitslosenunterstützung so viel gesprochen wird. Man kann gegenwärtig nicht mehr von einer Arbeitslosenversicherung, sondern nunmehr von einer Art Brotversicherung für Arbeitslose sprechen.

Für den Ledigen ist es nicht einmal mehr eine Brotversicherung. (*Abgeordneter Hölzl: Wann tritt das Gesetz in Kraft?*) Die neue Arbeitslosenunterstützung tritt am 30. Juli in Kraft die Bestimmungen über die Krankenversicherung, und zwar über die Beitragsleistung sollen nach dem Beschluß des Ausschusses am 4. September und bei solchen Klassen, die Monatsbeiträge haben, am 1. September in Kraft zu treten und die Versicherungsleistungen am 17. September an einem Sonntag.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung erlaube ich das Haus, die Vorlage, wie ich sie vorgetragen habe, anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es meldet sich niemand zum Wort. Die Debatte ist geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Anträge des Ausschusses, wie sie der Herr Referent soeben vorgetragen hat, in den Artikeln I, II, III, IV, V, VI und VII sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter **Dr. Resny:** Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit

der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt. Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Bundesgesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter (XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) ist vom hohen Hause auch in dritter Lesung beschlossen.

Hohes Haus! Die Ausschußberichte, betreffend die Punkte 2 bis 7 der heutigen Tagesordnung, wurden von der Staatsdruckerei noch nicht geliefert. Über Anregung mehrerer Abgeordneter schlage ich gemäß § 38 der Geschäftsordnung vor, diese Berichte unter Verzicht auf die Drucklegung und 24stündige Auslegung auf Grund mündlicher Berichterstattung in Verhandlung zu nehmen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Vorschlage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat diesem Vorschlag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zugestimmt, derselbe ist genehmigt.

Wir kommen somit zum zweiten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kollmann, Birbaumer, Gruber und Genossen (1042 der Beilagen), betreffend die Übernahme des Berndorfer Untergymnasiums durch den Bund (1146 der Beilagen).

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Kollmann, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Kollmann**: Hohes Haus! Das Untergymnasium in Berndorf befindet sich in einer äußerst schwierigen finanziellen Lage und es besteht die Gefahr, daß es geschlossen werden könnte. Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Angelegenheit befaßt und mich beauftragt, dem Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, wegen allfälliger Übernahme des Untergymnasiums in Berndorf mit dem dortigen Gymnasialverein Verhandlungen einzuleiten, und wenn eine Übernahme auf den Bund das Ergebnis der Verhandlungen sein sollte, den entsprechenden Gesetzentwurf dem Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den vom Herrn Berichterstatter vorgelegten Antrag genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat den Antrag genehmigt.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen (970 der Beilagen), betreffend die Verstaatlichung der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in Mödling (1147 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Schürff, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Schürff**: Hohes Haus! Die Notwendigkeit der Verstaatlichung der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in Mödling wurde bereits durch Annahme einer Entschließung seitens des Finanz- und Budgetausschusses und des Nationalrates gelegentlich der Beratung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1922 anerkannt. Diese Entschließung lautete (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, wegen Übernahme der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Mödling in das Eigentum und in die Verwaltung des Bundes mit dem Lande Niederösterreich sofort in Verhandlungen einzutreten.“

Diese Verhandlungen wurden sowohl von seiten der Regierung als auch von seiten des Landes Niederösterreich eingeleitet, sind im Gange und dem Abschlusse nahe. Wie verlautet, sollen diese Verhandlungen einen sehr günstigen Stand aufweisen. Es muß schon aus dem Grunde seitens der Regierung dem Gedanken der Verstaatlichung näher getreten werden, weil sich auf Grund der statistischen Ausweise dieser Anstalt herausstellt, daß sie nicht so sehr eine bloß für Niederösterreich notwendige Lehranstalt ist, das heißt für den alleinigen Bedarf der Besucher aus Niederösterreich berechnet ist, sondern eine für das ganze österreichische Staatsgebiet notwendige Anstalt darstellt. Am besten wird dies dadurch erwiesen, daß sich für die Ausnahme in die Anstalt für das kommende Schuljahr 1922/23 bereits 87 Personen angemeldet haben, außerdem für die auch dort befindliche Gärtnerschule 13 Personen. Die Bedeutung der ganzen Lehranstalt erhellt aus folgenden Frequenzziffern. Von 1869 bis

1922 wurde diese Anstalt von 5115 Personen besucht. Davon stammen bloß 19 Prozent aus Niederösterreich, 25 Prozent aus Wien, 10 Prozent aus den österreichischen Alpenländern, 30 Prozent aus den Sudeten-, Karpathen- und Karfiländern, 11 Prozent aus Ungarn und Bosnien, 5 Prozent aus dem Altausland. Aus diesen Ziffern ergibt sich die allgemeine Bedeutung dieser Anstalt und es ist daher notwendig, nicht nur den Bestand, sondern auch die weitere Entwicklung und Ausgestaltung dieser Anstalt im Interesse aller Bundesländer zu gewährleisten. Dies kann nur im Rahmen des Schulbetriebes der Staatsverwaltung geschehen. Aus diesem Grunde hat der Finanz- und Budgetausschuß die seinerzeit gefasste Entschliebung einstimmig erneuert und in folgender Form neuerlich zum Ausdruck gebracht. Sie lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Verhandlungen, die sie mit der Landesregierung für Niederösterreich wegen Übernahme der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt in Mödling in die Verwaltung und in das Eigentum des Bundes eingeleitet hat, raschestens zum Abschlusse zu bringen und im Falle, als diese Verhandlungen ein günstiges Ergebnis liefern, dem Nationalrate sofort einen Gesetzentwurf wegen Verstaatlichung dieser Lehranstalt vorzulegen.“

Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich daher den Antrag, das hohe Haus wolle diese Entschliebung annehmen und die Übernahme dieser Lehranstalt in das Eigentum des Bundes so rasch als möglich genehmigen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den Antrag des Herrn Berichterstatters genehmigen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat den Antrag genehmigt.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Krüner zum Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1133 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über die Vermehrung der Mittel des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds (3. Fondsnovelle von 1922) (1151 der Beilagen) das Referat zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Krüner: Hohes Haus! Im Burgenlande ist schon die Unterbringung der

Beamten in Amtsräumen großen Schwierigkeiten begegnet. Noch schwieriger war es aber, für die Beamten, die im Burgenlande den Dienst zu versehen haben, Wohnräume beizustellen. Man hat gehofft, auf Grund der Einrichtungsverordnung vom 22. Juli 1921 und später durch eine eigens zu diesem Zwecke geschaffene Verordnung der Bundesregierung vom 24. Februar 1922, B. G. Bl. Nr. 149, damit rechnen zu können, daß in absehbarer Zeit durch die Wirksamkeit dieser Bestimmungen Wohnräume für die Beamten in ausreichender Menge verfügbar werden. Die Erwartungen, die an diese beiden gesetzlichen Bestimmungen geknüpft wurden, haben sich leider nicht in dem Ausmaß erfüllt, wie man es erhofft hat. Es bleibt daher nur der Ausweg, durch den Bau von Wohnungen dafür zu sorgen, daß die Beamten, die einen teilweise sehr schweren Dienst versehen, auch über entsprechende Wohnräume verfügen. Die Mittel dazu werden vom Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds beizustellen und dieser daher für diesen Zweck entsprechend zu dotieren sein. Der Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds verfügt derzeit für den erwähnten Zweck über eine Summe von 500 Millionen Kronen, die in der Regierungsvorlage für den Bau dieser Wohnungen in Aussicht genommenen Kosten betragen aber 1500 Millionen. Es erscheint daher nötig, dem Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds eine weitere Milliarde zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage unverändert zum Beschluß erhoben und ich stelle daher den Antrag, das hohe Haus wolle dem vom Ausschusse gefassten Beschlusse beitreten.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1, 2 und 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Krüner: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrag zustimmen, sich von den Sätzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung zugestimmt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der

Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Bundesgesetz, betreffend Vermehrung der Mittel des Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds (3. Fondsnovelle 1922) ist auch in dritter Lesung vom hohen Haus beschlossen.

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung: Bericht des Ernährungs- ausschusses über die Vorlage der Bundes- regierung (1004 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Auflassung des Bundes- ministeriums für Volksernährung (1152 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Irsa die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Irsa: Hohes Haus! Das ungeheure Defizit im Staatshaushalte zwingt einerseits zu einschneidenden Maßnahmen und anderseits soll auch durch die Reform unserer inneren Verwaltung die Passivität im Staatshaushalte herabgemindert, respektive behoben werden. Von diesem Gesichtspunkte aus sieht der vorliegende Gesetzentwurf die Auflassung des Bundesministeriums für Volksernährung vor, zumal bei der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Republik Österreich infolge der Auflassung der Zwangswirtschaft auch jene Stelle als überflüssig erachtet werden kann, von der die Zwangswirtschaft bisher geführt wurde. Die Agenden, die bisher vom Bundesministerium für Volksernährung zum Schutze der Konsumentenschaft noch geführt werden, sollen in Zukunft an die einzelnen Ministerien, und zwar an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, an das Bundesministerium für Inneres, an das Bundesministerium für soziale Verwaltung und an das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten aufgeteilt werden. Der Gesetzentwurf wurde in mehreren Sitzungen des Ausschusses und in den vorhergegangenen Parteienberatungen gründlich durchgesprochen und zu jedem einzelnen Paragraphen Stellung genommen. Der hohe Ernährungsausschuß hat mich beauftragt, dieses Gesetz dem Nationalrat zur Beschlußfassung zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt Frau Abgeordnete Freundlich.

Abgeordnete Freundlich: Hohes Haus! Wenn wir für diese Vorlage stimmen, so geschieht es deshalb, weil ja durch die Auflösung der staatlichen Bewirtschaftung die Aufrechterhaltung des Bundesministeriums für Volksernährung tatsächlich überflüssig geworden ist. Wir wollen aber durchaus nicht damit den Eindruck erwecken, als wenn wir

mit der Ursache einverstanden wären, die zur Auflösung dieses Ministeriums geführt hat. In dem Moment, wo die bürgerliche Mehrheit in Österreich zu regieren angefangen hat, ist ein Stein um den andern aus dieser staatlichen Bewirtschaftung gelöst worden, bis wir endlich zu einem wirklich freien Verkehr gekommen sind, und damit sind ja die Agenden des Ministeriums für Volksernährung aufgelöst gewesen. Wir sind nun auch nicht dafür, daß man ein Amt erhält, dessen Agenden nicht mehr bestehen, da ja niemand ein Interesse daran hat, überflüssige Vertretungen aufrecht zu erhalten. Wir möchten aber doch darauf hinweisen, daß durch das Aufheben der staatlichen Bewirtschaftung durchaus nicht jene Wirkung eingetreten ist, die uns von den bürgerlichen Parteien immer versprochen wurde. Wir können heute konstatieren, daß die Lebenshaltung und Versorgung der Bevölkerung durch die maßlose Teuerung wieder ebenso katastrophal geworden ist, wie feinerzeit, als wir unter den Einwirkungen des Krieges gezwungen waren, eine staatliche Bewirtschaftung einzuführen. Man weiß ja noch nicht, ob wir nicht genau so wie bei der Devisenbewirtschaftung auch bei anderen Lebens- und Bedarfsartikeln wieder zur strengsten staatlichen Bewirtschaftung werden zurückkehren müssen. Was für uns Konsumentenvertreter das Wesentliche war, haben wir ja in den Verhandlungen, die der Auflösung des Ministeriums vorhergegangen sind, erreicht, daß nämlich auch weiterhin den organisierten Konsumenten eine autonome Interessenvertretung gegeben werde. Dadurch ist wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß wir auch weiterhin für die Interessen der Volksernährung und für die Interessen des Konsums arbeiten und eintreten können.

Wenn wir also heute auch für die Vorlage stimmen und der Auflösung des Bundesministeriums für Volksernährung in der Form, wie sie uns die Regierung vorgelegt hat, zustimmen, halten wir trotzdem an unserem prinzipiellen Standpunkte fest, daß wir mit der Auflassung jeglichen Eingriffes des Staates in unsere Ernährung nicht einverstanden sind, und wir sind überzeugt, daß wir vielleicht in dieser Beziehung wieder zu anderen Formen der staatlichen Einflußnahme auf die Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse zurückkehren werden. (*Beifall.*)

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlusswort? (*Berichterstatter Irsa: Ich verzichte!*) Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die §§ 1, 2, 3, 4 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich von den Sitzen zu

erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Ursa: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Referent beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*)

Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat das Bundesgesetz über die Anflassung des Bundesministeriums für Volksernährung auch in dritter Lesung genehmigt.

Ich glaube bei diesem Anlasse wohl verpflichtet zu sein, daß ich den Beamten des Amtes den Dank und die Anerkennung des Nationalrates ausspreche, insbesondere dem Herrn Sektionschef Masanec. (*Beifall.*)

Wir kommen zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Seidel, Wiedenhofer und Genossen (900 der Beilagen), betreffend die Gebühren der Geschwornen und Schöffen (1153 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Schiegl die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Schiegl: Hohes Haus! Die Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920, mit der die Schöffen in unserem Strafprozeße eingeführt worden sind, regelt die Entschädigungen der Geschwornen und Schöffen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind, derart, daß ihnen ein Taggeld zuerkannt wird, das dem 350. Teil der Gesamtbezüge eines ledigen Staatsbeamten mit dem Grundgehalt der XI. Rangklasse am Gerichtssitze ausmacht. Diese Gebührenregelung wurde auch den Mitgliedern der Grundverkehrs-kommissionen zugesprochen. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit eine automatische Angleichung der Geschwornengebühren an die Änderungen des Geldwertes.

Durch eine ganze Reihe von Monaten hindurch erfolgte nun die Anpassung der Bundesbeamtenbezüge an die geänderten Verhältnisse ohne gesetz-

liche Änderung der Besoldungsansätze durch Gewährung von Zulagen, die ein Vielfaches der in der Besoldungsordnung festgesetzten Bezüge ausmachten. Entgegen dem Geiste und der Absicht des Gesetzgebers wurden die Geschwornen- und Schöffengebühren nicht erhöht. Aus diesem Grunde haben die Abgeordneten Seidel, Wiedenhofer und Genossen einen Antrag eingebracht, der dahin lautet, daß die Bundesregierung aufgefordert wird, die Gebühren der Geschwornen und Schöffen im Geiste der Strafprozeßnovelle des Jahres 1920 nach den wirklich ausbezahlten Bezügen der Bundesbeamten zu ermitteln. Es wurde ja im Juni das Besoldungsnachtragsgesetz vom hohen Hause beschlossen und es wäre ganz natürlich, daß nun das sogenannte Induzgesetz auch auf die Gebühren der Geschwornen und Schöffen angewendet würde. Nachdem wir aber nicht wissen, wie sich die Regierung zu dieser Frage stellt, hat der Finanz- und Budgetausschuß beschlossen, den Antrag der Abgeordneten Seidel, Wiedenhofer und Genossen anzunehmen, und zwar noch in einer präzisieren Form.

Ich erlaube mir daher im Namen des Finanz- und Budgetausschusses nachstehenden Resolutionsantrag zu unterbreiten (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, allmonatlich die Gebühren der Geschwornen und Schöffen im Geiste der Strafprozeßnovelle des Jahres 1920 nach den wirklich ausbezahlten Bezügen der Bundesbeamten zu ermitteln.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort. (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat den Antrag genehmigt.

Wir kommen zum siebenten Punkt der Tagesordnung, das ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1061 der Beilagen), betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung und über die Vorlage der Bundesregierung (1062 der Beilagen), betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschecho-slowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung (1154 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Gürtler, als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Gürler**: Hohes Haus! Vorüber ich Ihnen Bericht zu erstatten habe, sind zwei Staatsverträge, die zwischen unserer Regierung und den Regierungen der beiden für uns wichtigsten Nachbarstaaten abgeschlossen wurden, Staatsverträge über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiete der direkten Steuern. Diesen Staatsverträgen kommt insofern eine große Bedeutung zu, als sie wieder ein Teil des Weges ins Freie sind, als sie wieder Barrieren wegräumen, die sich zwischen den Wirtschaftsgebieten aufstürmen und die klaglose und reibungslose Abwicklung wirtschaftlicher Beziehungen und die Aufrechterhaltung wirtschaftlicher Beziehungen, die aus der Zeit vor dem Kriege stammen, erschweren. Es erfüllt mich mit besonderer Genugtuung, daß ich in der Lage war, über diese beiden Staatsverträge unter Einem zu berichten, weil sie im Inhalte wesentlich übereinstimmen. Das bietet zugleich gewisse Garantien für die objektive Richtigkeit der abgeschlossenen Staatsverträge. Denn nur Staatsverträge, die objektiv richtig sind, machen es möglich, auf verschiedene Gebiete Anwendung zu finden.

Es handelt sich um den Staatsvertrag, der zwischen unserem Staate und dem Deutschen Reiche abgeschlossen wurde, jenem Staate, mit dem uns die innigsten kulturellen und völkischen Zusammenhänge verbinden, und andererseits mit jenem Staate, mit dem uns die allerinnigsten wirtschaftlichen Beziehungen verbinden, mit der Tschecho-Slowakei. Die Prinzipien, auf denen diese beiden Verträge aufgebaut sind, tragen dem Prinzip der Steuergerechtigkeit vollkommen Rechnung. Es ist dahin gestrebt, daß die Steuern aus Einkommen von jenem Staate rezipiert werden, in welchen der Einkommenbezügliche seinen Wohnsitz hat. Ausgeschlossen davon sind nur solche Einkommen, die bezüglich ihrer Eigenart als Vertrag bestimmter Objekte an ein bestimmtes Gebiet gebunden sind. Steuern aus derartigen Einkommen fließen dem Staate zu, aus dem sie entspringen. Das ist ein Grundsatz vollkommener Steuergerechtigkeit, gegen den sich nichts weiter einwenden läßt.

Etwas Ähnliches wird versucht auf dem Gebiete der Besteuerung von Erträgen verschiedener Produktionszweige. Da war vor allem eine Schwierigkeit zu beseitigen: Man mußte sich vor allem darüber ins Klare kommen, was als eine Erwerbsunternehmung in steuerlichem Sinne anzusehen ist. Die Unklarheit der bestehenden Verhältnisse hat da seinerzeit zu verschiedenen Mißgriffen Anlaß gegeben, und es wäre durch das Fortsehen derartiger Mißgriffe unter Umständen die Stellung Wiens als internationaler Handelsplatz schwer gefährdet worden. Die genaue Definition des Begriffes der Erwerbsunternehmung läßt es nun auch hier zu, daß sich der internationale Handel und der internationale

Verkehr zwischen diesen Staaten in freier und hemmungsloser Weise abspielen kann. Es ist weiters dafür gesorgt, daß bei Unternehmungen, die in beiden Staatsgebieten wirtschaftlich tätig sind — und es gibt ja fast keine größere Unternehmung, die nicht in Österreich und der Tschecho-Slowakei Betriebsstätten hätte — die direkten Steuern nach einem gerechten Schlüssel zwischen diesen beiden Wirtschaftsgebieten aufgeteilt werden. Es ist damit ein alter Streitgegenstand aus der Welt geschafft, der nicht geeignet war, die Beziehungen zwischen uns und der Tschecho-Slowakei zu verbessern.

Es war dann noch notwendig, den einzelnen Staatsverträgen Schlußprotokolle hinzuzufügen, in welchen ausgesprochen wird, welche Steuern als direkte Steuern im Sinne dieser Staatsverträge anzusehen sind, wo gewisse Definitionen über Staatsbürgerschaft und dergleichen gegeben wurden, kurz und gut, die eine Ergänzung für diese Staatsverträge selbst bilden. Auch diese Schlußprotokolle weisen sehr weitgehende Übereinstimmungen auf, was wieder auf die objektive Richtigkeit der in diesen Schlußprotokollen niedergelegten Bestimmungen hinweist.

Hohes Haus! Ich glaube, daß über die Zweckmäßigkeit dieser Vertragsbeschlüsse, bei denen von beiden Seiten die Unterhändler mit der größten Gewissenhaftigkeit gearbeitet haben und wofür wir speziell unseren Unterhändlern, Sektionschef Dr. Gottlieb Billroth und Ministerialrat Dr. Grünwald-Ehren, dankbar sein müssen, kein Zweifel besteht und daß ich mit gutem Gewissen dem hohen Hause empfehlen kann, diese Staatsverträge zu genehmigen. Der Finanz- und Budgetausschuß selbst hat diese Staatsverträge einstimmig genehmigt und ich bin in der angenehmen Lage, in Konsequenz des einstimmig gefaßten Beschlusses des Finanz- und Budgetausschusses Sie zu ersuchen, diesen Staatsverträgen samt den angehefteten Schlußprotokollen Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche zur Ausgleiche der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat den Vertrag mit dem Deutschen Reiche genehmigt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Vertrag zwischen der Republik

Österreich und der Tschecho-slovakischen Republik, denselben Gegenstand betreffend.

Ich bitte jene Damen und Herren, welche auch diesen Vertrag genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat auch diesen Vertrag genehmigt.

Wir kommen nun zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist zum Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag des Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen (209 der Beilagen), betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend Organisation der akademischen Behörden an den Universitäten (*1090 der Beilagen*).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Angerer die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. Angerer: Hohes Haus! Der Antrag, der sich auf die Organisation der akademischen Behörden an den Universitäten bezieht, hat eine längere Vorgeschichte. Er ist ursprünglich von der Not der Wiener Universität ausgegangen und entsprang einem Wunsche des akademischen Senates der Universität Wien. Es handelte sich damals darum, die Autonomie der Hochschule auszugestalten und dadurch auch die wirtschaftlichen Belange der Universität nach der Meinung des akademischen Senates einer wesentlichen Besserung zuzuführen. Dieser Vorschlag hat dann aber bei anderen Hochschulen Widerstand gefunden. Es haben längere Verhandlungen im Unterrichtsausschusse und Enqueten stattgefunden und das Ergebnis war, daß man sich in dieser Frage nicht einigen konnte.

Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht hat daher im vorigen Jahre die Beratung abgebrochen und hat dann versucht, dieser Notlage der Hochschulen, insbesondere der Universitäten auf anderem Wege Abhilfe zu schaffen. Dieser Gegenstand hat daher jetzt nicht mehr den Inhalt der Beratungen gebildet, sondern andere Teile des Gesetzentwurfes. Denn neben der Autonomie der Universitäten sind auch noch andere Fragen in Betracht gekommen, die eine Änderung des Statutes für die Universitäten notwendig machen. Dazu gehört vor allem der § 5 des Gesetzes vom Jahre 1873, der durch diese Vorlage abgeändert wird, jener § 5, der über die Zusammenziehung der Professorenkollegien handelt. In dem neuen Paragraph ist festgesetzt, daß dem Professorenkollegium mit Sitz und Stimme angehören: a) sämtliche ordentliche Professoren und b) für Lehrfächer, die nicht durch einen ordentlichen Professor vertreten sind, jener außerordentliche Professor, der das für das Fach bestimmte Institut oder Seminar leitet, oder, wenn kein Institut besteht, derjenige, welcher der rangälteste außerordentliche Professor dieses Faches ist; dann die übrigen

außerordentlichen Professoren in der Reihenfolge ihres Dienstalters, jedoch mit der Einschränkung, daß die Gesamtzahl der außerordentlichen Professoren im Kollegium die Hälfte der Zahl der ordentlichen nicht überschreiten darf.

Endlich ist auch bestimmt, wie die Privatdozenten an der Zusammensetzung des Professorenkollegiums teilnehmen.

Neben diesem § 5, der über die Zusammenziehung der Professorenkollegien handelt, war auch der § 10 abänderungsbedürftig, der die Wahl des Rektors bestimmt. Darüber handelt der Artikel V. In diesem Punkte hat nach Beschlußfassung des Ausschusses neuerdings eine Besprechung stattgefunden, in welcher dem Artikel V eine andere Formulierung, als sie hier im Ausschussberichte vorliegt, gegeben wurde. Diese neue Formulierung wird in Form eines von allen drei Parteien zu stellenden Antrages hier zur Beschlußfassung kommen, da eine Ausschlußsitzung nicht mehr einberufen werden konnte, welche die neue, vereinbarte Formulierung auch formell hätte beschließen können. Der Grundsatz ist, daß sowohl die ordentlichen Professoren, als auch die außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten, also jede dieser Gruppen als Kurien für sich aus ihrer Mitte die Wahlmänner für die Wahl zum Rektor wählen und nicht mehr das Professorenkollegium in seiner Gänze, wie es bisher der Fall gewesen ist. Die ordentlichen Professoren wählen vier, die außerordentlichen und die Privatdozenten je einen Wahlmann, und zwar nach den Fakultäten gesondert. Allerdings ist dieser Wahlvorgang an die Bedingung geknüpft, daß die Zahl der außerordentlichen Professoren, beziehungsweise Privatdozenten mindestens ein Viertel der Zahl der ordentlichen Professoren ausmacht. Die so gewählten Wahlmänner aus allen Fakultäten, bilden dann jenes Wahlmännerkollegium, von dem der Rektor gewählt wird.

Ferner hat es sich um die Änderung des § 19 gehandelt, der davon spricht, wie der akademische Senat die Disziplinargewalt ausübt, und da wurde bestimmt, daß, wenn der Senat die Disziplinargewalt über die Mitglieder der Lehrerkollegien und die wissenschaftlichen Hilfskräfte ausübt, zwei Vertreter der betreffenden Standesgruppe mit Sitz und Stimme in die Disziplinarkommission zugezogen werden müssen. Es entspricht einer Forderung der modernen Zeit, daß die Standesgruppe, welcher der in Disziplinaruntersuchung Stehende angehört, in der Disziplinarkommission vertreten ist, die die Disziplinaruntersuchung durchführt.

Ich möchte aber ausdrücklich betonen, daß im Artikel VI, der über diesen Gegenstand handelt, bei Punkt a) am Schlusse nach dem Worte „Stimme“ als Ergänzung anzufügen ist, was hier in der gedruckten Vorlage nicht steht, aber in der Sitzung

des Ausschusses für Erziehung und Unterricht beschlossen wurde, nachdem dieser Bericht schon gedruckt war, nämlich der Zusatz „in die Disziplinarkommission“. Es muß also der Punkt a) des Absatzes 3, des § 19, lauten (*liest*): „Über die Mitglieder der Lehrerkollegien (§ 2) und die wissenschaftlichen Hilfskräfte unter Zuziehung von zwei Vertretern der betreffenden Standesgruppe mit Sitz und Stimme in die Disziplinarkommission“. Das ist vom Unterausschuß beschlossen worden, hier in der gedruckten Vorlage aber nicht enthalten.

Endlich war noch ein Punkt Gegenstand der Verhandlung, und zwar die Eingliederung der evangelisch-theologischen Fakultät in die Wiener Universität. Diese Eingliederung ist schon seit langem gewünscht und angestrebt worden. Als im vorigen Jahre die Jahrhundertfeier des Bestandes der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien gefeiert wurde, hat der Rektor Professor Dr. Seckel der Universität Berlin — ein Jurist und kein Theologe — in seiner Begrüßungsansprache im Festsaale der Universität unter anderem den Satz ausgesprochen:

„Es gereicht Wien zur Unchre, daß eine angesehene Fakultät vor dem Palaste warten muß, wie in einem Pförtnerhäuschen“ und der Erwartung Ausdruck gegeben, daß Regierung und Nationalrat erkennen werden, daß die Notwendigkeit für eine Änderung des bestehenden Zustandes in der Richtung bestehe, daß den vier Fakultäten der Wiener Universität die evangelisch-theologische Fakultät als fünfte eingegliedert werde. Dieser Wunsch fand überall Wiederhall, bei den heimischen Festteilnehmern wie bei den fremden Gästen. Diesem Wunsche hat der Ausschuß für Erziehung und Unterricht entsprochen, indem er durch eine Ergänzung der §§ 9 und 10 diese Eingliederung beschlossen hat. Die Änderung im § 9 besteht darin, daß ein 4. Absatz eingefügt wird, welcher lautet (*liest*):

„Die evangelisch-theologische Fakultät der Wiener Universität entsendet in den akademischen Senat ihren Dekan.“

Und im § 10 wird ein neuer Absatz 3 eingeschoben, welcher lautet (*liest*):

„Das Professorenkollegium der evangelisch-theologischen Fakultät der Wiener Universität wählt aus seiner Mitte einen ordentlichen Professor zum Vollzuge der Rektorwahl.“

Durch diese zwei Bestimmungen wird die Eingliederung der evangelisch-theologischen Fakultät in die Wiener Universität durchgeführt.

Das sind die wesentlichsten Punkte der Vorlage, welche eine Änderung des Gesetzes vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, darstellt. Ich bitte das hohe Haus, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht jemand das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Es ist mir ein Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Ursin, Wolke und Genossen überreicht worden, folgenden Inhaltes (*liest*):

„Artikel IV.

Ferner ist als 4. Absatz einzufügen:

„Die evangelisch-theologische Fakultät, die der Wiener Universität eingegliedert wird, entsendet in den akademischen Senat ihren Dekan.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Dann ist ein Antrag der Herren Abgeordneten Glöckel, Dr. Wagner und Stradal überreicht worden, welcher lautet (*liest*):

„Artikel V.

§ 10, Absatz 2 hat zu lauten:

„Die Wahl geschieht durch Wahlmänner, die von den Fakultäten entsendet werden. An jeder Fakultät, in deren Lehrkörper die Anzahl der außerordentlichen Professoren, beziehungsweise Privatdozenten wenigstens ein Viertel der Zahl der ordentlichen Professoren erreicht, wählen die ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte vier Wahlmänner, die außerordentlichen Professoren und Privatdozenten aus ihrer Mitte je einen Wahlmann. An jenen Fakultäten, in deren Lehrkörper die Anzahl der außerordentlichen Professoren, beziehungsweise der Privatdozenten geringer ist als ein Viertel der Zahl der ordentlichen Professoren, wählen die Professorenkollegien aus ihrer Mitte vier Wahlmänner, von denen zwei ordentliche Professoren sein müssen, zwei aber auch außerordentliche Professoren oder Privatdozenten sein können.“

In Artikel VI, lit. a, ist nach den Worten „Stimme“ anzufügen „in die Disziplinarkommission“.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Abgeordneter Sever: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Zur formalen Geschäftsbehandlung hat Herr Abgeordneter Sever das Wort.

Abgeordneter **Sever:** Ich bitte bei Artikel IV, Absatz 2, um geteilte Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sever beantragt über den vierten Absatz des Artikels IV getrennte Abstimmung. (Abgeordneter Sever: Ja, in der Vorlage ist es Absatz 2!) Ich werde dem Wunsche Folge geben.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort?

Berichterstatter **Dr. Angerer:** Ich möchte nur mitteilen, daß diese Abänderungsanträge im Einvernehmen aller Parteien in nachträglichen Beratungen beschlossen worden sind und daß ich denselben daher zustimmen kann.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche die Artikel I, II, III und Artikel IV, erster Absatz, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das hohe Haus hat diese Artikel genehmigt.

Nunmehr kommt der vierte Absatz, der nach Artikel IV im § 9 einzufügen wäre (liest):

„Die evangelisch-theologische Fakultät der Wiener Universität entsendet in den akademischen Senat ihren Defan.“

Der Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Urjin lautet (liest):

„Die evangelisch-theologische Fakultät, die der Wiener Universität angegliedert wird, entsendet in den akademischen Senat ihren Defan.“

Das ist entschieden ein weitergehender Antrag. Ich werde daher zunächst den Gegenantrag Urjin zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die für diesen Antrag stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit und angenommen.

Damit entfällt die Abstimmung über den Antrag des Berichterstatters.

Abgeordneter **Sever:** Ich bitte um das Wort zur formalen Geschäftsbehandlung.

Präsident: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Sever das Wort.

Abgeordneter **Sever:** Ich bitte auch hier um die getrennte Abstimmung über Absatz 3.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

Bei Artikel V haben wir zunächst den § 10, Absatz 2. Da liegt der Antrag der Abgeordneten Glöckel, Wagner und Frau Stradal vor, den ich soeben verlesen habe.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die für den Antrag Glöckel, Wagner, Stradal stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit und somit angenommen.

Nun kommen wir zur Abstimmung über Absatz 3, der im § 10 neu einzuschließen wäre.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die auch für diesen Absatz nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters in der Fassung des Ausschusses stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit und daher angenommen.

Bei Artikel VI bitte ich diejenigen Damen und Herren, die für den ersten Absatz, lit. a, stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Zu lit. a liegt der Zusatzantrag der Abgeordneten Glöckel, Wagner und Stradal vor, nach dem Worte „Stimme“ noch die Worte hinzuzufügen „in die Disziplinarkommission“.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die für diesen Zusatzantrag stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Dieser Zusatzantrag ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die für lit. b, c und Absatz 6 stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Diese Bestimmungen sind angenommen.

Bei Artikel VII ist in erster Linie über den Minoritätsantrag der Abgeordneten Glöckel, Volkert und Schlesinger abzustimmen (liest):

Der § 22 erhält folgenden Zusatz:

„In den Geschäftsordnungen der Professorenkollegien ist Vorsorge zu treffen, daß den durch die Wahl des Professorenkollegiums einzusetzenden Ausschüssen auch Privatdozenten als vollberechtigte Mitglieder zugezogen werden.“

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Minderheitsantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit, daher abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, die für Artikel VII, VIII, Titel und Eingang des Gesetzes stimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. Angerer: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich ersuche diejenigen Damen und Herren, die diesem formalen Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit diesem Antrage zugestimmt. Wünscht jemand in dritter Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die das Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Organisation der Universitätsbehörden, abgeändert und ergänzt wird, ist auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Vorlage der Bundesregierung (1032 der Beilagen) über das Bundesgesetz, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten. (V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) (1137 der Beilagen).

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Straffner als Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Straffner: Hohes Haus! In der V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz konnten leider auch noch nicht alle Wünsche nicht allein der beteiligten Interessenten, sondern auch der politischen Parteien des Nationalrates berücksichtigt werden. Die V. Novelle trägt lediglich den herrschenden Teuerungsverhältnissen Rechnung und sieht die entsprechenden Erhöhungen der Renten vor. Daß durch die höheren Renten natürlich auch höhere Prämien bedingt sind, ist selbstverständlich. Und gerade in einem der wichtigsten Paragraphen, in welchem die Rente vorgesehen wird, ist auch eine andere wichtige Veränderung vor sich gegangen. Es wurde nämlich das Verhältnis des Stammgesetzes vom Jahre 1906 in der Weise wiederhergestellt, daß die Verteilung der Prämien zwischen Angestellten und Arbeitgebern wieder in dem Sinne geregelt wurde, wie sie im Stammgesetze enthalten war. Die übrigen Artikel und Paragraphen des Pensionsversicherungsgesetzes tragen lediglich der gegenwärtigen Teuerung Rechnung.

Nur der Artikel V macht von dieser Tendenz eine Ausnahme. Er sieht nämlich vor, daß den Privatangestellten, wenn sie auf Grund des Angestelltengesetzes eine Abfertigung zu bekommen haben, ein Teil der Rentenerhöhungen mit in die Abfertigung eingerechnet werden soll. Dieser Artikel V war im Ausschusse umstritten und von den Herren der sozialdemokratischen Partei wurde seine Streichung beantragt. Die Mehrheit des Ausschusses stimmte jedoch der gegenüber der Regierungsvorlage geänderten Fassung des Artikels V zu.

Die Vorlage als solche, wie sie dem hohen Hause vorliegt, hat noch einige Änderungen zu erfahren. Es ist nämlich im § 2, Absatz 1, an Stelle der Worte „des siebenfachen Betrages“ zu setzen: „des Siebenfachen“. Weiters ist nach den Worten „1922 sind“ einzuschalten: „mit Ausnahme der erworbenen Steigerungsbeträge“, so daß der zweite Absatz lauten würde (*liest*):

„Die für die Bemessung der Leistungen anrechenbaren Beträge aus Zeiten vor dem 1. Juli 1922 sind mit Ausnahme der erworbenen Steigerungsbeträge mit dem Eineinhalbfachen ihres tatsächlichen Betrages in Rechnung zu stellen.“

Im § 5 ist der Bericht, wie er vorliegt, insoweit nicht richtig und muß daher richtig gestellt werden, als es sich hier nicht um zwei Absätze, sondern nur um einen Absatz handelt.

Ich ersuche das hohe Haus, dem Antrage des Ausschusses für soziale Verwaltung die Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Es ist mir von dem Herrn Abgeordneten Sever und Genossen der Antrag überreicht worden, Artikel V zu streichen. Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung. Wünscht jemand das Wort. (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche Artikel I mit den vom Herrn Referenten soeben bekanntgegebenen Abänderungen, die Artikel II, III und IV annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat diese Artikel genehmigt.

Bezüglich des Artikels V liegt der Antrag vor, denselben zu streichen. Ich kann aber nur positiv abstimmen lassen. Ich bitte daher diejenigen Damen und Herren, welche Artikel V genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat diesen Artikel genehmigt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Damen und Herren, welche Artikel VI, Titel und Eingang des

Gesetzes annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Dr. **Straffner**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem formalen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung genehmigt.

Wünscht jemand in der dritten Lesung das Wort? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche das Gesetz auch in dritter Lesung genehmigen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*)

Das Bundesgesetz, betreffend Rentenerhöhungen auf dem Gebiete der Pensionsversicherung von Angestellten (V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz) ist auch in dritter Lesung beschlossen.

Ich breche die Verhandlung ab.

Sein Ausschußmandat hat zurückgelegt der Abgeordnete Dr. Buresch als Mitglied des Justizausschusses. Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich die Ersatzwahl durch Abstimmung über den mir vorliegenden Wahlvorschlag vornehmen. (Nach einer Pause.) Eine Einwendung wird nicht erhoben, ich werde daher in dieser Weise vorgehen

Der Wahlvorschlag lautet:

Justizausschuß: Mitglied Dr. Krüznér. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Wahlvorschlag einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat den Wahlvorschlag genehmigt.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Morgen, Freitag, den 21. Juli 1922, 2 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses für Verkehrswesen über die Vorlage der Bundesregierung (1127 der Beilagen), betreffend Schiffsabtretungen.

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1111 der Beilagen), betreffend das Abrechnungstaxengesetz.

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1155 der Beilagen), über Landwirtschaftsfrankenkassen.

4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend die Rekonstruktion des Fernsprechnetzes Bludeniz (1148 der Beilagen).

5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1149 der Beilagen), betreffend den Antrag auf einen Beschluß des Nationalrates im Sinne des § 1 des Zweiten Steuer-voreinzahlungsgesetzes.

6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (987 der Beilagen), betreffend die Verbrauchsteuernovelle.

7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (992 der Beilagen), betreffend Süßstoffsteuer.

8. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (991 der Beilagen), betreffend die Essigsäuresteuer.

9. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (993 der Beilagen), betreffend die Mineralwassersteuer.

10. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (986 der Beilagen), betreffend die Finanz-Zolltarifnovelle.

11. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (990 der Beilagen), betreffend das Ausfuhrabgabengesetz.

12. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Abgabenteilungsgesetz (985 der Beilagen).

13. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Abgabenermächtigungs-gesetz (994 der Beilagen).

14. Bericht des Ausschusses zur Untersuchung der Vorgänge bei der Vertragserrichtung über die Ausnutzung und Bewertung der „Fischamender Werke“ (941 der Beilagen).

15. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1150 der Beilagen) über die Bündelsicherheit der 5½prozentigen Teilschuldverschreibungen des von der niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-A. G. aufzunehmenden Anlehens von 1000 Millionen Kronen.

16. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (1123 der Beilagen), betreffend das Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz für die Nöwag.

17. Fortsetzung der Verhandlung über die Vorlage, betreffend den unlauteren Wettbewerb (913 der Beilagen).

Den heute eingebrachten Antrag des Abgeordneten Dr. Angerer und Genossen, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes vom 20. April 1893, N. G. Bl. Nr 68, betref-

fend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen (1147 der Beilagen), werde ich, wenn keine Einwendung erfolgt, dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht zuweisen. (Nach einer Pause.) Eine Einwendung wird nicht erhoben.

Auch gegen meinen Vorschlag auf Tag, Stunde sowie Tagesordnung der nächsten Sitzung ist eine Einwendung nicht erfolgt. Es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 20 Minuten nachmittags.

